

newsletter*

VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

Liebe Genossin, lieber Genosse,

in dieser Woche war unsere Kandidatin für das Bundespräsidentenamt zu Gast in der Fraktion. In einer beeindruckenden Rede hat Gesine Schwan formuliert, worauf es ihr bei der Amtsausübung ankommt. Den Schwerpunkt sieht sie eindeutig im Einsatz für unsere Demokratie und die mit ihr verbundenen Werte. Denn diese befände sich in einer gefährlichen Situation, weil das Vertrauen in unsere Demokratie und auch in unser Wirtschaftssystem stark zurück gegangen sei. Dies wolle sie ändern und im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern verlorenes Vertrauen wieder wett und Lust auf Politik machen. Darin bestehe die Chance für das Bundespräsidentenamt und nicht in der Kommentierung der aktuellen Politik. Außerdem hielt unser Parteivorsitzender Kurt Beck eine kämpferische Rede, in der er darstellte, was in den kommenden Wochen und Monaten zählt: Sachorientiert zu arbeiten, Erfolge deutlich zu vertreten und dabei zusammen zu halten. Der Parteivorsitzende machte deutlich, dass er für die Partei steht. Und die Fraktion steht hinter ihm. Darauf kommt es an! Ansonsten haben wir uns in dieser Woche mit dem ersten Gruppenantrag zur Patientenverfügung von unserem Abgeordneten und Sprecher der AG-Recht, Joachim Stünker, auseinander gesetzt. Im September wird dann ein weiterer Antrag dazu ins Plenum eingebracht. Darüber hinaus haben wir die Weiterentwicklung des Kinderzuschlags im Bundestag beschlossen und helfen damit tausenden von Kindern und Familien. Nach der Sommerpause bleibt noch jede Menge zu tun, deshalb lasst uns alle Kraft schöpfen.

Eine fruchtbare Sommerpause wünscht

Eure Petra Ernstberger

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 02 | Topthema: Bundestag berät Gruppenentwurf zur Patientenverfügung | 08 | Genitalverstümmelungen von Frauen und Mädchen wirksam bekämpfen |
| 03 | Die europäische Integration der Republik Moldau unterstützen | 09 | Häusliche Gewalt gegen Frauen bekämpfen |
| 04 | Yasuni-Nationalpark in Ecuador schützen | 10 | Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2006 |
| 04 | Erweiterung des Kinderzuschlags | 10 | Kürzung der Alterssicherung im Bundesministergesetz |
| 05 | Doppelbesteuerung mit Algerien vermeiden | 11 | 16.260 Petitionen in 2007 |
| 06 | Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen modernisiert | 12 | Änderung des GmbH-Rechts |
| 06 | Mehr Transparenz auf dem Finanzmarkt | 12 | Reform des familiengerichtlichen Verfahrens |
| 07 | Mehr Qualitätssicherung im Wissenschaftssystem durch differenzierte Gleichstellungspolitik | 13 | Gesetzliche Unfallversicherung wird modernisiert |
| 07 | Erforschung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe stärken | 13 | Neuregelung des Schornsteinfegerwesens |

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, PETRA ERNSTBERGER MdB,
PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN

REDAKTION UND TEXTE ANJA LINNEKUGEL, NICOLA HELLER,
VERA NICOLAY, CARLO SCHOELL, STEFAN SCHUTZ, KATHRIN ZAHN
TELEFON (030) 227-530 48 E-MAIL REDAKTION@SPDFRAKTION.DE

REDAKTIONSSCHLUSS: 27.06.2008, 12.00 UHR

TOPTHEMA

Bundestag berät Gruppenentwurf zur Patientenverfügung

In 1. Lesung hat der Deutsche Bundestag am Donnerstag den fraktionsübergreifenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (Drs. 16/8442) beraten.

Viele Menschen haben die Befürchtung, am Ende ihres Lebens hilflos einer Intensivmedizin ausgeliefert zu sein, die die physische Lebenserhaltung in den Vordergrund stellt. Zunehmend mehr Menschen möchten selbst bestimmen, welche ärztlichen Maßnahmen in dieser oder einer ähnlichen Situation vorgenommen werden. Das Recht zur Selbstbestimmung über den eigenen Körper gehört zum Kernbereich der durch die Verfassung geschützten Würde und Freiheit des Menschen. Deshalb muss jeder entscheidungsfähige Patient vor einer ärztlichen Maßnahme seine Einwilligung erteilen.

Selbstbestimmung geht vor

Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung ist es auch, Entscheidungen für eine Zeit zu treffen, in der man - etwa aufgrund eines Unfalls oder schwerer Krankheit - nicht mehr entscheidungsfähig ist. Dieses Recht wäre entwertet, wenn es Festlegungen für zukünftige Konfliktlagen nicht oder weniger verbindlich behandeln würde. Das Selbstbestimmungsrecht endet nicht mit Eintritt der Einwilligungsunfähigkeit.

Der vorliegende Gesetzentwurf differenziert für die Beachtlichkeit des in einer Patientenverfügung geäußerten Willens nicht nach Art und Stadium der Erkrankung. Wer das Selbstbestimmungsrecht ernst nimmt, muss dem Patienten für jede Krankheitsphase die Entscheidung über Einleitung und Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme überlassen.

Vorgesehen im Gruppenentwurf sind deshalb,

- dass konkrete und situationsbezogene Behandlungsfestlegungen in einer Patientenverfügung als bindend anerkannt werden,
- dass der Patientenwille in allen Stadien einer Erkrankung beachtet wird und
- dass das Vormundschaftsgericht nur bei Zweifeln über den Patientenwillen oder Missbrauchsverdacht eingeschaltet werden muss.

Keine Reichweitenbegrenzung

Eine Begrenzung der Reichweite einer Patientenverfügung sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Vorschläge, nach denen der Patientenwille erst dann für den Arzt bindend sein soll, wenn sich der Patient bereits in unmittelbarer Todesnähe befindet oder das Bewusstsein mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr wiedererlangt, fallen hinter die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zurück. Die Befürworter der Reichweitenbegrenzung sprechen dem Patienten für den unter Umständen sehr langen Zeitraum davor das Recht zur Selbstbestimmung ab. Der Patientenwille wird somit gerade in den Lebensphasen übergangen, für die viele Menschen Vorsorge treffen wollen. Solche „Lösungen“ machen Patientenverfügungen überflüssig.

Patientenverfügungen sind nicht endgültig

Eine Patientenverfügung ist dem Gruppenentwurf zufolge nur dann unmittelbar wirksam, wenn sie Bestimmungen für konkrete Lebens- und Behandlungssituationen enthält. Sind die Bestimmungen hinreichend konkret und stimmen Betreuer und Arzt darin überein, dass die in der Patientenverfügung beschriebene der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht, so ist die Erklärung bindend und vom Betreuer durchzusetzen. Die Wirksamkeit der Patientenverfügung endet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Patient an ihr nicht mehr festhalten will; wenn die Patientenverfügung also dem aktuell geäußerten Willen des

Patienten widerspricht. Äußert der Patient Lebenswillen, so ist eine auf Nichteinleitung oder Behandlungsabbruch gerichtete Verfügung nicht wirksam.

Im Extremfall entscheidet der mutmaßliche Wille

Fehlt es an einer der o.g. Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Patientenverfügung, so sind die Festlegungen des Patienten als Indiz zur Ermittlung seines mutmaßlichen Willens heranzuziehen. Bei dieser Ermittlung sind zahlreiche Umstände, insbesondere frühere mündliche und schriftliche Äußerungen, seine ethischen und religiösen Überzeugungen sowie persönliche Wertvorstellungen und das Maß der zu erleidenden Schmerzen zu berücksichtigen. Auch hier ist ein übereinstimmendes Urteil von Arzt und Betreuer erforderlich. Vor der jeweiligen Entscheidungsfindung sollen Arzt und Betreuer – soweit vorhanden – nahe Angehörige und Vertrauenspersonen anhören. Dadurch ist gesichert, dass bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens alle relevanten Umstände berücksichtigt werden. Stimmen Arzt und Betreuer in der Bewertung der Patientenverfügung oder bei der Bestimmung des mutmaßlichen Willens des Patienten nicht überein, ist das Vormundschaftsgericht einzuschalten. Auch Angehörige und Vertrauenspersonen des Patienten können bei anderslautender eigener Einschätzung das Vormundschaftsgericht anrufen.

AUSSEN

Die europäische Integration der Republik Moldau unterstützen

Am Donnerstag hat der Bundestag den Antrag der Fraktionen von SPD, CDU/CSU, FDP und Bündnis90/Die Grünen "Die europäische Integration der Republik Moldau unterstützen" (Drs. 16/9755) beschlossen.

Der Antrag begrüßt die Fortschritte, die im jüngsten Bericht der EU-Kommission bezüglich Menschenrechten, Ausbau der Rechtsstaatlichkeit und einer Strategie zur Reform des Justizsystems festgehalten wurden. Der Abschluss eines Visaerleichterungsabkommens und eines Rückübernahmeabkommens sind weitere wichtige Schritte zur Annäherung an die EU. Der Antrag stellt fest, dass die EU mittlerweile der wichtigste Handelspartner der Republik Moldau ist. Er weist auf die Gefahren hin, die durch die Strukturprobleme in der Wirtschaft, die niedrige wirtschaftliche Leistungskraft für die Stabilität des Landes entstehen und erinnert daran, dass die territoriale Integrität und Stabilität durch die Abspaltung Transnistriens nach wie vor gefährdet ist. Dies erschwert zusätzlich den Transformationsprozess des Landes. Deutschland und die EU sind an der Umsetzung der EU-Standards durch die Republik Moldau sehr interessiert, um die Stabilität, die wirtschaftliche Entwicklung und die Sicherheit in der Region zu festigen. Der interfraktionelle Antrag soll die Bereitschaft des Deutschen Bundestages unterstreichen, die weitere europäische Integration der Republik Moldau im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) zu unterstützen. Ziel ist es, die Demokratie, die politischen Reformen, die Unabhängigkeit des Staates, die Marktwirtschaft in der Moldau zu festigen, um Sicherheit und Stabilität in der Region zu erhalten. Dabei gilt es, Verhandlungen über ein neues Partnerschafts- und Kooperationsabkommen für das 2008 auslaufende Abkommen mit der EU baldmöglichst zu beginnen.

ENTWICKLUNG

Yasuni-Nationalpark in Ecuador schützen – Biologische Vielfalt bewahren

Der Antrag der Fraktionen von SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen "Vorschlag Ecuadors für den globalen Klima- und Biodiversitätsschutz prüfen und weiterentwickeln - Schutz des Yasuní-Nationalparks durch Kompensationszahlungen für entgangene Einnahmen erreichen" (Drs. 16/9758) wurde am Donnerstag im Bundestag beschlossen.

Das Gebiet Ishpingo-Tambococha-Tiputini (ITT) in Ecuador ist ein Teil des Nationalparks Yasuní und gilt aufgrund seiner einzigartigen Artenvielfalt als Weltnaturschutzerbe. 1989 wurde er von der UNESCO ins Biosphärenschutzprogramm aufgenommen. Trotz des Schutzanspruches gibt es im Amazonasraum Ecuadors bereits seit geraumer Zeit Ölfördergebiete, sogenannte Blocks. Der ITT-Block liegt fast zur Gänze auf dem Gebiet des Yasuni und beherbergt nachweislich mindestens 412 Millionen Barrel Öl. Schätzungen gehen von etwa 920 Millionen Barrel aus. Die Förderung des Öls in dieser Gegend wäre selbst bei modernem und technisch einwandfreiem Vorgehen (ohne Leckagen etc.) mit hohen ökologischen Schäden verbunden und würde den Lebensraum ursprünglicher, alteingesessener, indigener Kulturen vernichten.

Der Vorschlag Ecuadors, den ITT im Nationalpark Yasuní vor Beeinträchtigungen durch die Förderung von Erdöl zu schützen, wird von den Antragstellern ausdrücklich begrüßt. Ecuador erwarte, dass verschiedene Geber die Hälfte der erwarteten Einnahmeausfälle aus der nicht realisierten Ölförderung als Beitrag zur Erhaltung des Funktions- und Existenzwertes des weltweit einmaligen Ökosystems Yasuni finanzieren. Dafür werden 350 Millionen US-Dollar jährlich über 13 Jahre veranschlagt. Im Juni/Juli 2008 läuft die vom ecuadorianischen Präsident Correa gesetzte Frist aus. Danach soll durch verbindliche Finanzausgaben bzw. Finanzierungsvorschläge die Umsetzung des ITT-Vorschlags gesichert sein. Ansonsten wird Ecuador mit der Ausbeutung der Ölvorkommen im ITT-Block beginnen. Allerdings hat Präsident Correa den Vorschlag erst im September 2007 vor der UN-Vollversammlung vorgestellt.

An die Bundesregierung richtet der Antrag insgesamt neun Forderungen, u.a. den Einsatz bei der Regierung Ecuadors für eine Verlängerung der Frist bis zum Ende des Jahres 2008, um eine genauere Prüfung der Vorschläge Ecuadors zu ermöglichen und eine solide, wissenschaftlich abgedeckte Entscheidungsgrundlage für dessen Annahme zu schaffen. Darüber hinaus solle die Bundesregierung innerhalb der EU und der OECD diese Initiative befördern und möglichst viele Partnerregierungen für ein finanzielles und politisches Engagement gewinnen. Des Weiteren sei zu prüfen, inwieweit der ITT-Vorschlag bzw. der gefundene Finanzierungs- und Verteilungsmechanismus grundsätzlich Erfahrungswerte für den Schutz vergleichbarer sensibler Ökosysteme in Entwicklungsländern liefern kann und inwieweit dieser Mechanismus dann in künftige internationale Finanzierungsregelungen überführt werden könne, um singuläre Fonds-Lösungen zu überwinden.

FAMILIE

Erweiterung des Kinderzuschlags

Am Donnerstag hat der Deutsche Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes der Koalitionsfraktionen (Drs. 16/8867, 16/9792) beschlossen. In diesem Rahmen wurde auch die Unterrichtung der Bundesregierung "Bericht über die

Auswirkungen des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag) sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschrift" (Drs. 16/4670, 16/9792) abschließend beraten.

Der Kinderzuschlag richtet sich seit 1. Januar 2005 an erwerbstätige Eltern, die mit ihrem Einkommen ihren eigenen Lebensunterhalt decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Sie müssten ihr Erwerbseinkommen mit Leistungen der Grundsicherung nach SGB II aufstocken., Der Kinderzuschlag soll die Aufstockung nach SGB II verhindern. Er beträgt bis 140 Euro pro Monat und Kind.

Auf Initiative der SPD wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, den Kinderzuschlag weiter zu entwickeln, um künftig mehr Kinder und Familien aus dem Bezug von SGB II – Leistungen herauszuholen.

Der Gesetzentwurf sieht einheitlich festgelegte Mindesteinkommengrenzen für Eltern, die Anspruch auf einen Kinderzuschlag haben, vor. Diese sind mit 600 Euro für Alleinerziehende und 900 Euro für Paare niedriger als die bisher individuell errechneten Grenzen. Erhalten bleibt die bisherige Mindesteinkommengrenze als Bemessungsgrenze, ab der Einkommen anzurechnen sind. Zusätzliches Einkommen der Eltern wird nur noch zu 50 Prozent, statt bisher zu 70 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet. Außerdem dürfen Alleinerziehende in Zukunft zwischen der Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wählen.

Dadurch werden ab 2009 rund 160.000 Kinder in 75.000 Familien zusätzlich vom Kinderzuschlag profitieren. Der Anteil der Alleinerziehenden, die Anspruch auf Kinderzuschlag haben, wird von 7 auf 14 Prozent erhöht.

Ab dem Haushaltsjahr 2009 ist für diese Änderung mit 194 Millionen Euro Mehrausgaben für den Bund zu rechnen. Weitere Verbesserungen für Familien mit geringen Einkünften ergeben sich aus der Novellierung des Wohngeldrechts.

FINANZEN

Doppelbesteuerung mit Algerien vermeiden

Der Bundestag hat ein Gesetz zu dem Abkommen vom 12. November 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen beschlossen (Drs. 16/9561, 16/9786).

Ziel des Gesetzes ist es, Doppelbesteuerung und Steuerhinterziehung im Hinblick auf Algerien zu vermeiden. Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das mit Algerien geschlossene Abkommen, das im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen entspricht, sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Algerien abgebaut werden. Darüber hinaus soll ein Informationsaustausch und die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern zwischen beiden Staaten eingeführt werden.

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik in gewissem Umfang auf Steuern. Andererseits muss Deutschland bisher gewährte Anrechnungen algerischer Steuern nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe zulassen, weil Algerien ebenfalls auf Quellensteuer verzichtet. In einigen Punkten gibt es daher Steuermindereinnahmen, in anderen Steuermehreinnahmen, die jedoch nicht näher bezifferbar sind. Nennenswerte Änderungen des Steueraufkommens von Bund, Ländern und Gemeinden durch das Abkommen werden nicht erwartet.

Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen modernisiert

Der Bundestag hat das Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) (Drs. 16/6311, 16/9777, 16/9829) in 2./3. Lesung beschlossen.

Insbesondere junge und innovative Unternehmen bringen unsere Wirtschaft voran, indem sie für zukunftsfähige Produkte, Wirtschaftswachstum und neue Arbeitsplätze sorgen. Beteiligungskapital ist eine wichtige Finanzierungsquelle für junge und mittelständische Unternehmen, denen andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht offen stehen. In Deutschland ist der Beteiligungskapitalmarkt ein immer wichtiger werdendes Marktsegment, das allerdings im internationalen Vergleich, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung junger und mittelständischer Unternehmen, noch ein erhebliches Entwicklungspotenzial hat.

Oft fehlt es Start-up-Unternehmen an Wagniskapital, das auch erste Durststrecken geduldig übersteht. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen fördern wir den Kapitalzufluss an junge und innovative Unternehmen – und nicht Private Equity-Investitionen im Allgemeinen, die bisher fast ausschließlich in etablierte Unternehmen fließen. Wir setzen damit einen Anreiz für ökonomisch und gesellschaftlich erwünschte Finanzinvestitionen.

Wagnisbeteiligungsgesellschaften sollen primär in Unternehmen investieren müssen, die zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs jünger als zehn Jahre sind und deren Eigenkapital unter 20 Millionen Euro liegt.

Mehr Transparenz auf dem Finanzmarkt

In 2./3. Lesung wurde am 27. Juni der Gesetzentwurf zur "Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken" (Risikobegrenzungs-gesetz) (Drs. 16/7438, 16/9778, 16/9821) im Deutschen Bundestag beschlossen.

Mit einer Reihe von Maßnahmen verbessert der Gesetzentwurf die Transparenz des Finanzmarktes und soll Finanzinvestoren von gesamtwirtschaftlich unerwünschten Aktionen abhalten, ohne dass jedoch effizienzfördernde Finanz- und Unternehmenstransaktionen beeinträchtigt werden. Das Risikobegrenzungs-gesetz sieht vor, dass Aktionäre, die mindestens zehn Prozent der Stimmrechte besitzen, künftig offen legen müssen, welche Ziele sie mit der Beteiligung verfolgen und woher ihre Mittel stammen. Mit dem Gesetz wollen wir auch das abgestimmte Vorgehen („acting in concert“) von Investoren z. B. von Hedge-Fonds, die an dem Unternehmen beteiligt sind, erschweren. Zudem wird eingeführt, dass auch in einem nichtbörsennotierten Unternehmen künftig die Belegschaft (der Wirtschaftsausschuss bzw. bei kleineren Unternehmen der Betriebsrat) über ein Übernahmeangebot und die Pläne des potenziellen Erwerbers rechtzeitig und umfassend informiert wird. Besonders wichtig ist uns, dass wir mit diesem Gesetz die Rechte von Kreditnehmern bei Kreditverkäufen gestärkt haben. Durch eine Neuregelung der sog. Sicherungsgrundschuld wird gewährleistet, dass sich die Position des Darlehensnehmers durch den Kreditverkauf nicht verschlechtert.

Unter anderem haben wir in diesem Gesetz zudem vereinbart Kreditinstitute zu verpflichten, ihre Kunden ausdrücklich über die Möglichkeit von Kreditverkäufen im abzuschließenden Kreditvertrag zu informieren. Und nicht - wie derzeit in der Praxis üblich - bloß in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darüber hinaus muss der Kreditnehmer bei einem Kreditverkauf unverzüglich darüber informiert werden, wenn die Bank nicht weiterhin für die Bearbeitung des Kredits zuständig ist.

FORSCHUNG

Mehr Qualitätssicherung im Wissenschaftssystem durch differenzierte Gleichstellungspolitik

Am Donnerstag hat der Bundestag den Antrag der Koalitionsfraktionen „Qualitätssicherung im Wissenschaftssystem durch eine differenzierte Gleichstellungspolitik vorantreiben“ beraten (Drs. 16/9756).

Die kontinuierlichen Bemühungen von Bund und Ländern sowie der Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen haben in den zurückliegenden Jahrzehnten zu einer anwachsenden Teilhabe von Frauen an den verschiedenen akademischen Qualifikationsstufen geführt. Wie die jährlichen Statistiken der ehemaligen Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) und jetzigen Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) zeigen, führten die bisherigen Anstrengungen zu messbaren quantitativen Erfolgen. Erfreulicherweise sind heute Frauen und Männer unter den Hochschulabsolvierenden gleich stark vertreten.

Der Deutsche Bundestag begrüßt unter anderem, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eine gemeinsame Initiative von Bund, Verbänden, Unternehmen, Forschungseinrichtungen, der Bundesagentur für Arbeit (BA), Hochschulen, Medien und den Ländern zur verstärkten Gewinnung von Frauen für naturwissenschaftlich-technische Berufe, insbesondere für den Ingenieurberuf, plant und dass Auszubildende mit Kindern demnächst einen Kinderbetreuungszuschlag zum BAföG-Bedarfssatz erhalten. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung unter anderem auf in Zusammenarbeit mit den Ländern, Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen, zukünftig einen deutlichen Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils an Frauen in Spitzenpositionen der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu legen und den Anteil der Frauen bei Professuren und sonstigen Spitzenfunktionen – wie beim Professorinnenprogramm – auszubauen und weiterzuentwickeln sowie Forschungs- und Institutionsförderung an verbindliche Zielvereinbarungen zur Gleichstellung zu knüpfen. Bei Studienbeihilfen, Bewerbungsbedingungen sowie der Vergabe von Stipendien fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, noch weitergehende Ausnahmen von bestehenden Altersgrenzen vorzusehen, wenn sich die Karriere aufgrund von veränderten Lebenssituationen verschoben hat.

Erforschung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe stärken

Der Bundestag hat am 26. Juni den Antrag der Fraktionen von SPD und CDU/CSU „Forschung und Entwicklung für die industrielle stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe in Deutschland bündeln und stärken“ (Drs. 16/9757) beraten.

Der Antrag stellt zunächst fest, dass Deutschland in großem Umfang von fossilen Rohstoffen abhängig sei und seine wichtigsten Energie- und Rohstoffträger importieren müsse. Diese seien jedoch nur begrenzt verfügbar und parallel dazu steige weltweit die Nachfrage nach Energie und Rohstoffen, was zu steigenden Weltmarktpreisen und zu wachsenden Verteilungsproblemen führe. Hinzu käme, dass der Verbrauch fossiler Rohstoffe maßgeblich für den klimaschädlichen CO₂-Ausstoß verantwortlich sei. Deshalb führe an der Strategie „Weg vom Öl“ und an der Rohstoffwende bei den fossilen Energie- und Rohstoffträgern langfristig

kein Weg vorbei. Deutschland als forschungs- und technologieorientiertes Land müsse diese Chancen nutzen.

Es sei deshalb wichtig, auch im Bereich der Kunststoffe und chemischen Produkte über sinnvolle und aussichtsreiche Alternativen zu diskutieren und Lösungsansätze zu entwickeln. Unbestritten sei, dass es bei den chemischen Erzeugnissen zum Erdöl nur eine einzige echte Alternative gibt: Die nachwachsenden Rohstoffe. Dies sei ein entscheidender Punkt, der sowohl bei der sinnvollen Nutzung des Erdöls als auch beim sinnvollen Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen berücksichtigt werden müsse. Mit diesem Antrag werde deshalb die Rohstoffwende im Bereich der Chemie unterstützt. Enorme Anstrengungen vor allem in Forschung und Entwicklung, in Ausbildung und Lehre sowie in Demonstrationsanlagen seien noch notwendig, um die stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe voranzubringen. Dabei werde es entscheidend sein, die Bioraffinerie-Konzepte als Schlüsseltechnologie für den effizienten, Ressourcen schonenden und auch marktwirtschaftlich sinnvollen Einsatz nachwachsender Rohstoffe weiterzuentwickeln.

Der Antrag verfolgt das Ziel, eine ressortübergreifende Strategie für die stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe als Bestandteil einer integrierten Biomasse-Strategie zu erarbeiten und daraus konkrete Zielvorgaben sowie Schwerpunkte für die weitere Forschungsförderung abzuleiten. Des Weiteren sei es wichtig, die Nutzung nachwachsender Rohstoffe als Beitrag zur Sicherung der Rohstoffversorgung, zur Importunabhängigkeit sowie zum Klima- und Umweltschutz zu steigern. Darüber hinaus sehen die Antragsteller die entwicklungspolitischen Potenziale der stofflichen Nutzung von Biomasse für Entwicklungs- und Schwellenländer. Es müssten Strategien zur Lösung möglicher Zielkonflikte in Bezug auf Klimaschutz, biologische Vielfalt, Flächennutzungskonkurrenzen zur Nahrungsmittelproduktion und auf die soziale Situation in den Anbaugebieten entwickelt werden.

Kernforderungen an die Bundesregierung sind:

- die Erarbeitung einer ressortübergreifenden Strategie als Bestandteil einer integrierten Biomasse-Strategie unter Einbeziehung der Flächen- und Nutzungskonkurrenzen der stofflichen und energetischen Verwendung nachwachsender Rohstoffe sowie der Prüfung möglicher Hemmnisse für sinnvolle Nutzungen,
- die Förderung der Grundlagenforschung, auch in den Bereichen Biodiversität, Bodenfruchtbarkeit, Wirkungsgrad, Kaskadennutzung (möglichst alle Bestandteile eines Organismus zu verwerten) und Ökobilanzierung,
- die Etablierung eines Bioraffinerie-Forschungsnetzwerks zur Bündelung der Kompetenzen und Aktivitäten in Forschung und Entwicklung,
- der gemeinsame Einsatz mit den Bundesländern für einen Ausbau von Forschung und Lehre zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe an den deutschen Hochschulen.

FRAUEN

Genitalverstümmelungen von Frauen und Mädchen wirksam bekämpfen

Der Bundestag hat am 26. Juni den Antrag der Koalitionsfraktionen "Wirksame Bekämpfung der Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen" (Drs. 16/9420, 16/9694) beschlossen.

Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung von Frauen

Insgesamt sind weltweit ca. 140 Millionen Mädchen und Frauen an ihren Genitalien verstümmelt. Laut einer Unicef Studie von 2005 kommen jährlich geschätzte drei Millionen Mädchen im Alter zwischen 4 bis 12 Jahren dazu. Durch Migration und Flucht leben auch in Europa immer mehr Frauen, die Opfer von Genitalverstümmelung sind. Das Statistische Bundesamt und die Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes – Menschenrechte für die Frau e. V. gehen davon aus, dass in Deutschland etwa 30.000 Frauen und Mädchen von Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind. Die Genitalverstümmelung ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und eine Diskriminierung der Frau.

Genitalverstümmelung als strafbare Handlung bekannt machen

Der Antrag der Koalitionsfraktionen, der von der SPD-Bundestagsfraktion initiiert und lange mit der Union verhandelt wurde, beinhaltet Maßnahmen in den Bereichen Strafrecht, Forschung, Aufklärung und Beratung, Fortbildung, Prävention und Entwicklungszusammenarbeit. Die SPD-Bundestagsfraktion musste beim Koalitionspartner viel Überzeugungsarbeit leisten, das hat sich gelohnt. Denn mit dem Antrag wird der Grundstein für zahlreiche konkrete Verbesserungen für Frauen und Mädchen, die bereits Opfer von Genitalverstümmelung geworden oder von Genitalverstümmelung bedroht sind, gelegt.

Die Koalitionsfraktionen fordern u.a. in ihrem Antrag, weiterhin sicherzustellen, dass Länder, in denen die Genitalverstümmelung nicht verboten ist und auch nicht verfolgt wird und in denen diese in nicht unerheblichem Maße stattfindet, nicht als so genannte sichere Herkunftsländer eingestuft werden. Außerdem soll durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden, dass die Strafbarkeit der Genitalverstümmelung als Körperverletzung öffentlich und insbesondere bei den Migrantinnenorganisationen stärker bekannt gemacht wird. Zudem sollen Mädchen und Frauen umfassend über ihre Rechte sowie über Beratungs- und Zufluchtsmöglichkeiten aufgeklärt werden. Die Abgeordneten verlangen weiter, Ärzte dafür zu sensibilisieren und sie darauf hinzuweisen, dass sie bei Kenntnis einer drohenden Genitalverstümmelung das Jugendamt oder die Polizei verständigen können. Bei den Bundesländern solle zudem darauf hingewirkt werden, dass eine ausreichende Zahl von Frauenhäusern für volljährige Opfer und sonstige Unterkünfte für minderjährige Opfer bereitgestellt werden.

Häusliche Gewalt gegen Frauen bekämpfen

Am 26. Juni hat der Bundestag den Antrag der Koalitionsfraktionen "Häusliche Gewalt gegen Frauen konsequent weiter bekämpfen" (Drs. 16/6429, 16/9367) beschlossen. Gleichzeitig wurde die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ (Drs. 16/6584, 16/9367) abschließend beraten.

Die Bundesregierung will mit noch mehr Öffentlichkeitsarbeit und Forschung, verbesserter Ausbildung und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene die Gewalt gegen Frauen bekämpfen. Schwerpunktthemen sind dabei Kinder- und Jugendarbeit, Migrantinnen und behinderte Frauen. Unverzichtbar sei aber vor allem die Prävention von Gewalt.

Der Antrag betrachtet insbesondere die Problematik der häuslichen Gewalt gegen Frauen und erinnert zunächst an bereits getroffene gesetzliche Maßnahmen wie das Gewaltschutzgesetz, das Opferrechtsreformgesetz, das 37. Strafrechtsänderungsgesetz und das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (sog. Stalking). Ebenso erwähnt er das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), das Daphne-Programm der Europäischen Union sowie die Kampagne des Europarates zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen. Mit Blick auf die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen enthält der Antrag einen Katalog mit zwölf Forderungen. Diese betreffen

die Fortschreibung des ersten Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, die Unterstützung einer aufklärenden und breiten Informationspolitik zum Thema häusliche Gewalt gegen Frauen sowie die Auswertung der Daten über die Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes und die Umsetzung des Straftatbestandes beharrlicher Nachstellungen. Weitere Forderungen befassen sich mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen ältere Frauen und Frauen mit Behinderung sowie gegenüber Migrantinnen. Dabei wird auch die Notwendigkeit hervor gehoben, spezielle Frauenunterstützungseinrichtungen wie Frauenhäuser in den Ländern zu erhalten und auch Angebote für minderjährige Mädchen zu schaffen, die z. B. vor einer Zwangsehe flüchten und nicht in ein Frauenhaus gehen können. Zusätzlich soll sie eine Informationspolitik unterstützen, die die Migranten-Gemeinschaften miteinbezieht. Dabei sollten auch Männer angesprochen werden.

HAUSHALT

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2006

Der Deutsche Bundestag hat am 26. Juni die Beschlussempfehlung und den Bericht des Haushaltsausschusses zum Antrag des Bundesministeriums der Finanzen "Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2006 – Vorlage der Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes (Jahresrechnung 2006)" sowie zur Unterrichtung durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes "Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2007 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung 2006)" (Drs. 16/4995, 16/9640) beraten und die Entlastung der Bundesregierung beschlossen.

Gemäß Art. 114 GG ist dem Deutschen Bundestag durch die Bundesregierung die Jahresrechnung 2006 zugestellt und von der Bundesregierung der Antrag gestellt worden, durch den Deutschen Bundestag entlastet zu werden. Voraussetzung hierfür war die parlamentarische Beratung der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes, die dem Bundestag zugestellt worden sind. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Februar 2008 die vom Bundesrechnungshof festgestellten Unzulänglichkeiten in der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ressorts kritisch untersucht und Abhilfe gefordert. Die Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses und die Anregungen des Bundesrechnungshofes werden aufgegriffen und gemeinsam mit den Ressorts umgesetzt. Für die Entlastung der Bundesregierung wesentliche Unstimmigkeiten in der Haushalts- und Vermögensrechnung wurden nicht festgestellt.

INNEN

Kürzung der Alterssicherung im Bundesministergesetz

Am 26. Juni hat der Bundestag in 2./3. Lesung den Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes (Drs. 16/5052, 16/9759) beschlossen.

Die angesichts der demografischen Entwicklung schwierige Situation der Alterssicherungssysteme erfordert einen Beitrag aller Gruppen zu ihrer Sicherung. Dies gilt für

Bürgerinnen und Bürger, die in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sind und durch die Übertragung der Kürzungen auf die Beamtenversorgung ebenso für Beamtinnen und Beamte. Diesem Ziel dient auch ein weiterer Beitrag der politischen Leitungsebene für ihr Sicherungssystem, das in der beschlossenen Gesetzesnovelle verankert wurde. Sie sieht Einschnitte in die Versorgung der politischen Leitungsebene des Bundes vor. Hierzu gehören die deutliche Kürzung der Bezugsdauer des Übergangsgeldes, die Anhebung der Altersgrenze für den Bezugsbeginn des Ruhegehalts, die Heraufsetzung der Mindestamtszeit für den Bezug von Ruhegehalt und die Erweiterung der Ruhensregelungen.

Der Ruhegehaltssatz für die Mitglieder des Ministerrats der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die aufgrund der ersten und gleichzeitig letzten freien Wahlen in ihr Amt kamen, wird auf fünf vom Hundert festgelegt. Damit wird im System der Ministerversorgung eine Mindestabsicherung gewährleistet, die der besonderen Rechtsstellung als einzig demokratisch legitimierte Mitglieder des Ministerrats und der historischen Bedeutung ihrer Arbeit entspricht. Daraus ergibt sich ein Ruhegehaltssatz in Höhe von fünf vom Hundert des aufgrund mehrerer Abkopplungen von der allgemeinen Einkommensentwicklung der Beamtinnen und Beamten abgesenkten Amtsgehalts und Ortszuschlags der Mitglieder der Bundesregierung.

Durch das Heraufsetzen der Altersgrenze und die Kürzung der möglichen Bezugsdauer des Übergangsgeldes sowie die Anhebung der erforderlichen Mindestamtszeit und die Schaffung neuer Ruhensregelungen ergeben sich Einsparungen bei den Versorgungskosten der politischen Leitungsebene des Bundes. Dem stehen geringe Mehrausgaben für die Mindestabsicherung der Mitglieder des Ministerrats der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ab dem 12. April 1990 sowie ihrer Hinterbliebenen gegenüber.

PETITIONEN

16.260 Petitionen in 2007

2007 wurden 16.260 Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht. Die meisten Eingaben kamen aus Brandenburg, gefolgt von Berlin. Dies geht aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Drs. 16/9500) hervor, der am 27. Juni im Deutschen Bundestag beraten wurde.

Die meisten Zuschriften umfassten die Themen Arbeitslosengeld II, Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens, Generation Praktikum, Insolvenzrecht und Kindergeld. Knapp die Hälfte der Vorgänge konnten im weiteren Sinne positiv erledigt werden. Dabei konnten viele Petitionen bereits im Vorfeld des eigentlichen parlamentarischen Verfahrens gelöst werden.

Öffentliche Petitionen als ständige Einrichtung

Positive Erfahrungen machte der Ausschuss mit dem Modellversuch öffentlicher Petitionen. Diese Petitionen werden auf der Homepage des Petitionsausschusses veröffentlicht und können dort diskutiert und unterstützt werden. Teil des Modellversuchs sind auch öffentliche Beratungen zu ausgesuchten Themen, bei denen die jeweiligen Petenten auch Rederecht haben, um ihre Petition zu erläutern. Der Ausschuss hat im Berichtsjahr öffentliche Beratungen zu den Themen Nichtraucherschutz, Generation Praktikum, Wahlrecht, Steuerrecht/Wehrsold und das Recht eheähnlicher Gemeinschaften durchgeführt. Das Instrument der öffentlichen Petitionen soll ab Herbst 2008 zu einer ständigen Einrichtung werden. Diese Einrichtung ist möglich geworden durch die Modernisierung des Petitionsrechts, das 2005 auf Initiative der SPD-Bundestagsfraktion vorgenommen wurde. Die Fraktion wird sich weiterhin dafür einsetzen, das Petitionsverfahren noch leichter zugänglich und einfacher zu machen.

RECHT**Änderung des GmbH-Rechts**

Mit dem in dieser Woche in 2./3. Lesung beschlossenen Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, soll die weit über 100 Jahre alte Rechtsform der GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) grundlegend modernisiert werden (Drs. 16/6140, 16/9737).

Ziel des Gesetzes ist es, die Rechtsform der GmbH im Wettbewerb mit ausländischen Unternehmensformen, insbesondere der britischen „Limited“, attraktiver zu gestalten, Unternehmensgründungen nachhaltig zu erleichtern und durch Entbürokratisierung zu beschleunigen.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen ermöglichen es deutschen Gesellschaften künftig, ihren Verwaltungssitz im Ausland zu wählen. Weiterhin ist eine haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft ohne ein bestimmtes Mindeststammkapital vorgesehen. Diese Variante der GmbH bietet besondere Erleichterungen für Firmengründer, sie muss aber wegen des höheren Risikos eines Haftungsausfalls zum Schutz des Rechtsverkehrs besonders gekennzeichnet werden.

Eingeführt wird auch die Möglichkeit einer Gesellschaftsgründung durch ein notariell zu beurkundendes „Musterprotokoll“. Damit wird das Ziel verfolgt, in Standardfällen die Möglichkeit einer einfacheren GmbH-Gründung zu eröffnen. Die Vereinfachung wird durch die Bereitstellung von Mustern, die Zusammenfassung von drei Dokumenten (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste) in einem Dokument und durch günstigere Kosten bewirkt.

Der Missbrauch der Rechtsform der GmbH im Zusammenhang mit Unternehmensinsolvenzen insbesondere durch sog. „Unternehmensbestatter“ soll durch entsprechende Änderungen im GmbH-Recht ebenfalls eingedämmt werden.

Reform des familiengerichtlichen Verfahrens

An diesem Freitag hat der Bundestag das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drs. 16/6308, 16/9733) in 2./3. Lesung beschlossen.

Das Gesetz sieht eine umfassende Neuregelung des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der so genannten freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) vor.

Dies betrifft insbesondere Nachlass-, Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen. Familienrechtliche Streitigkeiten wie z. B. Scheidungen sollen künftig vor einem so genannten Großen Familiengericht verhandelt werden. Beispielsweise sollen Verfahren zur Pflegschaft für Minderjährige, Adoptionen oder Gewaltschutzverfahren, für die bislang das Vormundschaftsgericht bzw. das Zivilgericht zuständig ist, Sache des Familiengerichtes werden. Bislang fallen auch vermögensrechtliche Streitigkeiten betreffend Unterhaltspflichten an die Zivilabteilungen der Amts- und Landgerichte. Das neue Gesetz soll deshalb das familiengerichtliche Verfahren und das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem Gesetz mit einer einheitlichen Verfahrensordnung zusammenfassen.

Das Verfahren soll außerdem durch die Beschleunigung des Umgangs- und Sorgeverfahrens und eine Stärkung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Verfahrenselemente stärker am Kindeswohl orientiert werden. Durch die Präzisierung der Aufgaben des Verfahrensbeistandes werden die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Kindern im Gerichtsverfahren gestärkt.

SOZIALES

Gesetzliche Unfallversicherung wird modernisiert

Der Deutsche Bundestag hat am 26. Juni den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Drs. 16/9154, 16/9788) in 2./3. Lesung beschlossen.

Mit dem Gesetz sollen strukturelle Defizite im Bereich der gewerblichen Unfallversicherung an die derzeitige Entwicklung der Wirtschaft angepasst werden. Im Kern sieht der Entwurf vor, die große Anzahl der derzeitigen Versicherungsträger zu verringern. Diese entsprechen zum Teil nicht mehr den Beschäftigungszahlen in bestimmten Branchen. In der Baubranche beispielsweise ist seit 1995 die Zahl der Beschäftigten um die Hälfte zurückgegangen. Der Wandel hin zu einer Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft hat somit zu einer Verwerfung der Altlasten geführt. Diese wird durch die historisch bedingte große Anzahl kleiner Versicherungsträger verschlechtert. Das heißt: Kleine Träger müssen mit weniger Beitragszahlern hohe Altlasten zahlen, was durch die unterschiedlichen Risiken in den jeweiligen Branchen zu einer enormen Beitragssatzspreizung führt.

Durch die Neuorganisation, die – wie im Gesetz vorgesehen – durch die Selbstverwaltung der Unfallversicherung durchgeführt werden soll, wird eine Gesamtzahl von neun gewerblichen Berufsgenossenschaften angepeilt. Ziel ist es, die Beitragssatzspreizung von derzeit fünf Prozentpunkten auf höchstens zwei Prozentpunkte zu verringern. Zudem soll durch das Zusammenwachsen der einzelnen Träger das Altlastenproblem gelöst werden. Dazu wird die Selbstverwaltung aufgefordert, Konzepte für eine solidarische Verteilung vorzulegen.

WIRTSCHAFT

Neuregelung des Schornsteinfegerwesens

Am 27. Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag in 2./3. Lesung den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens (Drs. 16/9237, 16/9794) beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Schornsteinfeger-Monopol in Teilbereichen aufzuheben. Zu den Aufgaben, die allein ein Bezirksschornsteinfeger ausführen darf, sollen zukünftig auch Überprüfungen der Betriebs- und Brandsicherheit gehören. Arbeiten, die nicht zu den Kontrollaufgaben zählen, sollen bei entsprechender Qualifikation, auch von anderen Anbietern ausgeführt werden können.

Damit setzt der Gesetzentwurf die Vorgaben aus einem Vertragsverletzungsverfahren um, das die Europäische Kommission im Jahr 2003 wegen des bisherigen Schornsteinfegergesetzes gegen Deutschland eingeleitet hatte. Gleichzeitig sieht der Gesetzentwurf vor, das Nebentätigkeitsverbot und die Residenzpflicht für Schornsteinfeger aufzuheben. Die Kehrbezirke sollen über ein objektives Ausschreibungsverfahren vergeben werden. Die Bestellung zum Bezirksschornsteinfeger soll für sieben Jahre erfolgen. Damit die Schornsteinfeger und die zuständigen Behörden die Umstellung auf das neue Recht und die Wettbewerbsöffnung leichter annehmen, ist eine Übergangsfrist von vier Jahren vorgesehen.

Um dem Sanitär-Heizung-Klima-(SHK)-Handwerk entgegenzukommen, wird es den Bezirksschornsteinfegermeistern in der Übergangszeit bis 31.12.2012 untersagt, gewerbliche Wartungsarbeiten in ihrem Kehrbezirk vorzunehmen. Darüberhinaus werden die

Datenschutzbestimmungen verschärft. Die Schornsteinfeger dürfen die von ihnen erhobenen Daten nur nutzen, wenn das zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben notwendig ist. Insgesamt konnte auch durch die Änderungen ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen der Schornsteinfeger und des SHK-Handwerks geschaffen werden.